

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

15.11.1989

Geschäftszahl

1Ob32/89

Norm

ABGB §1300 C Satz2;

Rechtssatz

Der Gefälligkeitsrat muß grundsätzlich dem dadurch Geschädigten gegenüber abgegeben werden. Eine Haftung einem Dritten gegenüber kommt nur dann in Betracht, wenn das Verhalten des Ratgebers im Sinn des § 1301 ABGB als Verleitung des Ratsuchenden zu einer schädigenden Handlung Dritten gegenüber zu qualifizieren ist.

Entscheidungstexte

TE OGH 1989/11/15 1 Ob 32/89

Veröff: RZ 1990/102 S 235

Rechtssatznummer

RS0026718